

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Oldenbüttel über den Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung der Gemeinde Oldenbüttel über den Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.03.2009 folgende Satzung erlassen:

§1

Anschlußbeitrag

1. Die Gemeinde Oldenbüttel erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage einen Anschlußbeitrag.
2. Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Versorgungsleitungen mit ihren Nebeneinrichtungen einschl. des Anschlusses an das Versorgungsnetz der Gemeinde Hainerau-Hademarschen. Dazu gehören auch die Kosten für den Grundstücksanschluß.

§ 2

Gegenstand und Entstehen der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach den geordneten baulichen Entwicklungen der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die Anlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
3. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau- und Umbau der Wasserversorgungsanlage oder von selbständig nutzbaren Teileinrichtungen erforderlich sind bzw. sobald das einzelne Grundstück an die betriebsfertige Anlage angeschlossen werden kann.

4. Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Wasserversorgungsanlage durch eine neue oder wesentlich verbesserte Einrichtung in der Weise verändert wird, dass sie als Neueinrichtung angesehen werden muss und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluß wird.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Die Anschlüsse an die zentrale Wasserversorgungsanlage sind hergestellt. Der Anschlussbeitrag für den Anschluss von weiteren Wohngrundstücken, landwirtschaftlichen- und gewerblichen Grundstücken berechnet sich nach dem Aufwand für die tatsächlich entstehenden Anschlusskosten.

§ 4

Herstellungskosten

1. Für die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Für Anschlüsse von landwirtschaftlich genutzten Gebäude und Weideanschlüssen ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6

Vorauszahlungen

1. Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

1. Der Anschlußbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.
2. Die Gemeinde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen Zahlungen in Teilbeträgen (Ratenzahlung oder Verrentung) bewilligen.

§ 8

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 9

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten zur laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren. Sie werden in Form von Grund- und Zusatzgebühren erhoben.

§ 10

Gebührenmaßstab

1. Die Grundgebühr rechnet sich nach der Zahl der verwendeten Wasserzähler. die Grundgebühr betragen ohne Rücksicht auf die entnommene Wassermenge pro Wasserzähler 3,85 EURO / monatlich.
2. Für die Bereitstellung eines Weideanschlusses sowie für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EURO jährlich erhoben.
3. Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich nach der Wasserentnahme. Sie beträgt pro cm³ Verbrauch 0,51 EURO.

4. Für die Abgabe von Bauwasser wird eine pauschale Gebühr erhoben. Diese beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser 100,00 EURO und für Mehrfamilienhäuser sowie für sonstige baulichen Anlagen 200,00 EURO.

§ 11

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzungsgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch für die Grund- und Zusatzgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage folgt.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Abschluß des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 13

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 14

Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die festgesetzte Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzten Gebühren können von der Gemeinde Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr erhoben werden. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des vorherigen Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Vorauszahlungen eine Mengenschätzung der Gemeinde zugrunde gelegt.
3. Vorauszahlungen werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Vierteljahresbeträge sind zu dem in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkt über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus so lange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung erfolgt ist.
4. Nach Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluß oder nach einem Wechsel der Gebührenpflichtigen endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzuhalten oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
4. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§17

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1987 außer Kraft.

Oldenbüttel, 10.06.2009

gez.
Bock
Bürgermeister